



2 . Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtrag werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.174.400		1.468.000	13.706.400
ordentliche Aufwendungen	15.198.600	0	190.700	15.007.900
außerordentliche Erträge	25.000	0	0	25.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.177.400		1.468.000	12.709.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.620.300		190.700	13.429.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.305.200			4.305.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.040.400			5.040.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	735.200			735.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.800			220.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Sande, den 21.11.2016

Eiklenborg
Bürgermeister